



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

C-r.: Vom preußischen Landtag.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Prinzen Friedrich Karl vom 16. Aug. mittags, die Verlustliste der Schlacht von Bionville-Mars la Tour und diejenige für die Unternehmung gegen Toul. —

In den Text gedruckt sind Skizzen des Reiterangriffs der Brigade Bredow bei Bionville, der Angriffsordnung der 38. Brigade nordöstlich von Mars la Tour, der Geschützlinie auf dem rechten preuß. Flügel östl. von Flavigny und des Gefechtsfeldes der 38. Infanterie-Brigade und des 1. Garde-Dragonier-Regiments bei Mars la Tour. An kartographischen Beilagen gehören zu diesem Hefte, außer dem bereits besprochenen Doppelplan der Schlacht von Bionville-Mars la Tour in 1:25,000 und der gleichfalls schon erwähnten Uebersichtskarte für den 15. August abends in 1:200,000, eine vortreffliche Operationskarte der Umgegend von Metz in 1:100,000 mit Terrain, welche von Nancy bis nördlich von Diedenhofen und von Boulay und Chateau-Salins bis westlich von Thioucaurt und Briey reicht. — Endlich sind dem Hefte noch 5 lithographische Skizzen der Operationen der III., resp. I. und II. Armee vom 7. bis 16. August beigegeben, bestimmt, die entsprechenden weniger genügenden Textskizzen des 4. Hefstes zu ersetzen.

## Vom preukischen Landtag.

Berlin, 31. Mai 1874.

Unter dem 20. und 21. Mai sind die beiden Gesetze durch den Staatsanzeiger publicirt worden, welche für den römisch-deutschen Streit die wichtigste Frucht der vergangenen Landtagssession sind. Die Waffen, welche die beiden Gesetze der Staatsregierung liefern, sind von so mächtiger Art, wie jene sie bisher noch niemals besessen. Das erste Gesetz, datirt vom 20. Mai, handelt über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer. Das Gesetz bestimmt, daß wer in einem erledigten Bisthum bischöfliche Rechte bis zur Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs ausüben will, dem Oberpräsidenten der betreffenden Provinz schriftliche Mittheilung zu machen hat unter Angabe des Umfangs der auszuübenden Rechte, unter Nachweisung des erhaltenen kirchlichen Auftrags, sowie unter Nachweisung der persönlichen Eigenschaften, von deren Besitz das Gesetz vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen die Uebertragung eines geistlichen Amtes abhängig macht. Zugleich hat der Bisthumsverweser seine Bereitschaft zu erklären zur Leistung des Eides, daß er dem König treu und gehorsam sein und die Staatsgesetze befolgen wolle. Die Ausübung bischöflichen Rechts vor der eidlichen Verpflichtung wird mit Gefängniß von 6 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft. Der Oberpräsident kann bis zum zehnten Tage nach empfangener

Grenzboten II. 1874.

50

Meldung des Bisthumsverwesers gegen die Vertretung des Amtes Einspruch erheben und die Entscheidung des Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten anrufen. Dieselbe Strafe trifft Kirchendiener, welche auf Anordnung eines staatlich nicht anerkannten oder in Folge gerichtlichen Urtheils aus seinem Amte entfernten Bischofs oder Bisthumsverwesers Amtshandlungen vornehmen. Wenn die Stelle eines Bischofs durch gerichtliches Urtheil erledigt worden, hat der Oberpräsident das Domecapitel zur Wahl eines Bisthumsverwesers aufzufordern. Wenn die Wahl nicht binnen zehn Tagen zu Stande kommt, oder wenn vierzehn Tage nach vollzogener Neuwahl der Gewählte den vorgeschriebenen Eid nicht leistet, so ernennt der Kultusminister einen Commissarius, welcher das von dem bischöflichen Stuhl verwaltete Vermögen in Verwahrung und Verwaltung nimmt. Der Oberpräsident ist zu Zwangsmaßregeln befugt, um dem Commissar die Verfügung über das Vermögen zu verschaffen. Dieselbe commissarische Verwaltung des Bisthumsvermögens wird angeordnet, wenn ein auf anderm Wege als durch gerichtliches Urtheil erledigter Bischofsitz nach einem Jahr noch nicht mit einem staatlich anerkannten Bischof wieder besetzt ist.

Bis hierher verfügt das Gesetz nur über die Vermögensverwaltung eines Bischofsitzes durch die Hand des Staates, so lange kein den Staatsgesetzen gehorsamer und den Staatszid leistender Bischof oder Bisthumsverweser vorhanden ist. Nun aber kommen eine Reihe Bestimmungen von einschneidendster Art, welche Bezug haben auf die Besetzung erledigter Pfarrämter in solchen Bisthümern, die zur Zeit keinen Bischof haben, worunter das Gesetz überall versteht, keinen staatlich anerkannten Bischof. Das Gesetz vom 20. Mai 1874 bestimmt hierüber Folgendes: Wenn in einem Bisthum, dessen Sitz durch gerichtliches Urtheil ledig ist, ein Pfarramt erledigt wird, so ist der Patron oder der sonst zur Präsentation Berechtigte, sofern ein solcher vorhanden, befugt, das Amt wieder zu besetzen und ebenso die Stellvertretung bis zur Besetzung zu bewirken. Wenn der Berechtigte von dieser Befugniß Gebrauch macht, so kann die Uebertragung des geistlichen Amtes oder der Stellvertretung in demselben nur erfolgen nach Maßgabe des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Bei gesetzwidriger Amtsübertragung durch den Präsentationsberechtigten trifft letzteren dieselbe Strafe wie sonst den geistlichen Oberen. Wenn der Präsentationsberechtignte binnen zwei Monaten die Stellvertretung eines erledigten geistlichen Amtes und binnen Jahresfrist die Wiederbesetzung nicht bewirkt, so geht seine Befugniß auf die Pfarrgemeinde über. Wo kein Präsentationsberechtigter vorhanden, steht die Befugniß zur Besetzung wie zur Sorge für die Stellvertretung von Anfang der Gemeinde zu. Wo diese Befugniß für die Gemeinde eingetreten ist, beruft der Landrath, in Stadtkreisen der Bürgermeister schon auf den

Antrag von zehn aktiven Gemeindegliedern, von denen jedoch nicht mehrere Einem Familienhaupt untergeordnet sein dürfen, die sämtlichen aktiven Glieder der Gemeinde zum Beschluß über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle. Zur Gültigkeit des Beschlusses genügt die Majorität der Erschienenen. Nach vollzogener Wahl wird ein Repräsentant gewählt, welcher das Amt an den Gewählten überträgt und welcher verantwortlich ist für die Befolgung des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.

Es bedarf nur eines Blickes auf diese Bestimmungen, um die gewaltige Tragweite derselben einzusehen. Bevor wir uns dieselbe vergegenwärtigen, wollen wir erst das zweite Gesetz in Betracht ziehen, welches unter veränderten Bedingungen dieselben Vorschriften wiederholt.

Dieses zweite Gesetz ist datirt vom 21. Mai 1874 und betrifft die Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Die Deklarationsartikel dieses neuen Gesetzes dienen nur zur Beseitigung einer Undeutlichkeit des Gesetzes vom 11. Mai 1873, indem sie die Fälle der gesetzwidrigen Uebertragung des geistlichen Amtes präcisiren. Weit wichtiger sind aber diejenigen Bestimmungen des neuen Gesetzes, welche von der Verwaltung eines erledigten Pfarramtes handeln. Wird ein erledigtes Pfarramt, so bestimmt das Gesetz, gesetzwidrig übertragen, oder wird durch Thatsachen die Annahme begründet, daß die Uebertragung des Amtes auf gesetzmäßige Weise nicht erfolgen werde, so ist der Oberpräsident zur Beschlagnahme des Vermögens der Stelle befugt. Wenn nach Erledigung eines geistlichen Amtes ein Nachfolger wegen gesetzwidriger Bekleidung des Amtes zur Strafe verurtheilt worden, so ist der Präsentationsberechtigte zur Wiederbesetzung oder zur Sorge für die Stellvertretung befugt unter denselben Bedingungen, wie bei der Erledigung des Bisthums. Unter den nämlichen Bedingungen geht auch die Befugniß zur Wiederbesetzung und zur Sorge für die Vertretung der Stelle auf die Gemeinde über. Der Beschluß über die Wiederbesetzung und über die Bestellung der Vertretung erfolgt unter denselben Formen wie bei der Erledigung des Bisthums.

Dies der Inhalt der beiden Gesetze. Vergegenwärtigen wir uns nun ihre Tragweite. Jedes der beiden Gesetze bestimmt einen Fall, in welchem die Besetzung des Pfarramtes unter übrigens gleichen Bedingungen und Formen auf die Gemeinde übergeht. Das erste Gesetz, über die Verwaltung erledigter Bisthümer, giebt, wo kein Präsentationsberechtigter vorhanden oder wo derselbe von seiner Befugniß keinen Gebrauch macht, das Recht der Pfarramtsbesetzung an die Gemeinde in dem Fall, daß kein staatlich anerkannter Bischof vorhanden und daß für die Einkünfte des Bisthums eine staatscommissarische Verwaltung eingetreten ist. Das zweite Gesetz, dasjenige

zur Deklaration und Ergänzung des vorjährigen Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, giebt, wo kein Präsentationsberechtigter vorhanden oder wo derselbe von seiner Befugniß keinen Gebrauch macht, das Recht der Pfarramtbesetzung an die Gemeinde in dem Fall, wo zwar ein staatlich anerkannter Bischof noch vorhanden ist, wo aber derselbe die gesetzmäßige Uebertragung des Pfarramtes seinerseits verweigert. Der Beweis dieser Verweigerung gilt als erbracht, sobald eine erledigte Stelle auf gesetzwidrige Weise hat besetzt werden sollen.

Der nächste Zweck der beiden Gesetze wird darin zu finden sein, den Gemeinden das Mittel in die Hand zu geben, die Verwaisung ihrer Pfarrämter zu hindern, welche eintreten würde, wo der Staat die Verwaltung der Pfarrämter nicht zuläßt, weil die damit Bekleideten es auf gesetzwidrige Weise geworden sind oder weil ein zur Uebertragung des Pfarramtes nach den Staatsgesetzen befugter Bischof nicht vorhanden. Gegen die Besetzung des Pfarramtes durch den Präsentationsberechtigten oder durch die Gemeinde kann man nun einwenden, daß ohne die kanonische Institution keine im Sinne des katholischen Glaubens wirksame Spende der kirchlichen Gnadenmittel denkbar sei. Gegen den Einwand ist aber wiederum eingewendet worden, daß, wenn es den Gemeinden um die Verwaltung ihres Pfarramtes Ernst sei, der von ihnen bestellte Pfarrer entweder die kanonische Institution erlangen werde oder daß bei Verweigerung derselben die Verwaisung des Pfarramtes notorisch nicht dem Staat zur Last falle, und daß endlich die Gemeinden sich vielleicht an Pfarrer gewöhnen werden, welche die kanonische Institution entbehren. Hier liegt nun der eigentliche Punkt der Entscheidung, zu welchem das neue Gesetz in seinen beiden Formen die Dinge treibt. Entweder die Gemeinden lernen auf kanonisch eingesetzte Pfarrer verzichten, womit sie dem Ultrakatholicismus entgegengehen; oder der Papst entschleßt sich, Pfarrer, welche unter Beobachtung des Staatsgesetzes von den Gemeinden berufen sind, mit der kanonischen Einsetzung zu versehen. So also stellt sich diese Alternative: entweder die Gemeinden fallen vom Papstthum ab, zunächst thatsächlich und über kurz oder lang prinzipiell, um nicht den Priester und die Gnadenmittel zu entbehren; oder der Papst verleih den kanonischen Beruf Geistlichen, welche unter der Bedingung des Staatsgehorsams von der Gemeinde vorgeschlagen sind, damit er, der Papst, nicht die Gemeinden verliere. Noch kürzer lautet die Alternative: Nachgiebigkeit des Papstes, wenn auch vorerst auf einem Umwege; oder Abfall der Gemeinden.

Das Gesetz hat mit seinen Bestimmungen über die Bedingungen und Formen der Pfarrerrwahl hinlänglich dafür gesorgt, daß eine thätige Minorität in jeder Gemeinde hinreicht, die Frage der Pfarramtbesetzung zur Entscheidung zu bringen. Man kann sich freilich denken, daß, wenn auf Antrag von zehn

Gemeindegliedern, wie das Gesetz vorschreibt, der Landrath die Gemeindeglieder zur Pfarrerwahl beruft, die Majorität der Erschienenen gegen die Wahl protestirt. Allein ein paar solcher Fälle werden vermuthlich zu einer Deklaration des Gesetzes führen, dahingehend, daß nur diejenigen Stimmen der zur Wahl Erschienenen gültig sind, die eine Wahl vornehmen wollen. Wenn man also auch annehmen wollte, was sicherlich die Hoffnung der Ultramontanen ist, daß in jeder katholischen Gemeinde die Mehrzahl der Glieder lieber den Pfarrer entbehren wollen, als einen Pfarrer erhalten, der gegen die päpstliche Machtvollkommenheit eingesetzt worden, so ist das Gesetz doch so eingerichtet, daß diese mit Recht oder Unrecht vorausgesetzte Mehrzahl die Besetzung der Pfarrämter im antipäpstlichen oder staatsgehorsamen Sinne nicht hindern kann. Wenn dann auch die Mehrzahl der Gemeinde sich dem staatsgehorsamen Pfarrer entfremdete, so müßte sie auf die kirchlichen Wohlthaten entweder für immer verzichten oder ihre Zurückhaltung mit der Zeit aufgeben. Man sieht, wohin die Dinge sich immerfort zuspitzen. Der drohende Krieg mit Frankreich erhält in den ultramontanen Gemüthern die Hoffnung auf eine siegreiche Intervention des Auslandes zur Herstellung der römischen Kirche in ihre vermeintlichen Rechte auf deutschem Boden. Wenn diese Hoffnung verschwunden ist, wird das Papstthum nachgeben, wenn es dann zur Nachgiebigkeit noch Zeit sein sollte. —

Der heiße parlamentarische Kampf, welcher im preußischen Landtag, namentlich aber im Abgeordnetenhaus um diese beiden Gesetze geführt worden, hat vielleicht dazu beigetragen, die tödtliche Erkrankung eines der rüstigsten Kämpfer für die römische Sache zu beschleunigen. Am Morgen des 26. Mai starb zu Berlin nach dreitägiger Krankheit der Abgeordnete Hermann v. Mallinckrodt. Die Art, wie an dem Leichenbegängniß des Verstorbenen Mitglieder aller Landtagsfraktionen sich beteiligten und wie die achtbaren Organe der Presse über den Dahingeshiedenen sich äußerten, konnte in mancher Beziehung wohlthuend berühren. Aber ganz frei von Bedenken war diese Haltung nicht, wenigstens nach unserer Ueberszeugung nicht, der wir uns verpflichtet fühlen, Ausdruck zu geben. *De mortuis nil nisi bene*: das wird auf Grund eines hartnäckigen Mißverständnisses immer wieder verwandelt in: *de mortuis nil nisi bonum*. In reiner und schonender Absicht soll man die Wahrheit vom Todten sagen. Daraus macht die Sentimentalität: man soll vom Todten auf Kosten der Wahrheit nur Gutes sagen. An das *nisi bene* wollen auch wir uns halten, auch diesem Todten gegenüber. Daher rechnen wir es nicht seiner Individualität an, daß er noch in den letzten parlamentarischen Kämpfen es über sich vermochte, die Beschuldigung gegen die deutsche Staatsleitung vor ganz Europa als Zuhörer auszusprechen: der Krieg mit Frankreich, wenn er wieder aus-

breche, werde nur das Werk der deutschen Staatsleitung sein. Wir wiederholen, daß wir eine so verderbliche, die offenen Thatsachen ins Gesicht schlagende Ungerechtigkeit gegen die einheimische Staatsleitung nicht dem Charakter des Verstorbenen zur Last legen wollen. Aber beklagen müssen wir an dem Grabe eines geistig begabten Mannes den Zustand der sittlichen Bildung, der solche Verirrungen zuläßt, der solche Verirrte nicht dem Arzte, dem Richter oder dem öffentlichen Abscheu überliefert. Die Schwäche des sittlichen Urtheils zieht solche Verirrungen groß und schafft für den Verirrten einen Grad der Entschuldigung, daß man ihn als achtungswerthen Gegner behandelt, oder gar ihm, woran diesmal nicht viel gefehlt hätte, ein Denkmal der Achtung von Seiten aller Parteien setzt. Wir betrachten den Verstorbenen als das Opfer einer verderblichen Doktrin. Die Doktrin, welche unseres Wissens von einem protestantischen Mitgliede des klerikalen Centrums so formulirt wurde: die Partei steht über dem Vaterlande. Die Consequenz dieses Satzes ist, daß man das Vaterland verderben darf, ja verderben muß, wenn die Partei, der man dient, darin nicht herrscht. Das ist die Verneinung aller höheren Sittlichkeit. Das Vaterland, das heißt nicht bloß Haus und Boden, sondern der Geist der heimathlichen Geschichte ist Gottes lebendiges Werk, in dem Gott fortwirkend waltet. Alle Doktrinen, auf welchen die Parteien beruhen, sind in weit höherem Grade das Werk der subjectiven Meinung. Die subjective Meinung über die lebendigen Schöpfungen der Geschichte zu stellen bis zu dem Grade, um diese Werke nicht bloß reformirend zu beeinflussen, sondern, wenn sie sich dem subjectiven Einfluß nicht zugänglich zeigen, dieselben zu verderben, ist der Gipfel aller Unstittlichkeit. Beeilen wir uns, es thut wahrlich Noth, daß diese Wahrheit die allgemeine Ueberzeugung des deutschen Volkes werde. Ein Mann wie Mallinckrodt, und Solche, die seine Denkungsart theilen, mag der Meinung gewesen sein, daß die römische Kirche weit unmittelbarer Gottes Werk sei, als irgend ein Vaterland, ja, daß diese Kirche des Gläubigen einziges wahres Vaterland sei. Wohl, wir achten diese Ueberzeugung. Wir fordern aber, daß der Diener dieser Ueberzeugung äußerlich wie innerlich nur diesem einen Vaterland angehöre, das er bekennt, und nicht mit einem zweiten Vaterland ein heuchlerisches Spiel treibe, indem er sich in dasselbe drängt, um es zu untergraben. Man kann nur Ein Vaterland haben. Entweder die konkrete Staatsindividualität, der auch der religiöse Glaube nicht verschmäht zu dienen, indem er ihre Wurzel unablässig vervollkommnet, indem er sie stets gewissenhaft schonet, oder den päpstlichen Universalstaat, der alle Wurzeln selbstständigen Lebens ausrottet, damit sein Baum allein wachse und die Welt überschatte.

C—r.

### Ein Straßburger Wahlpamphlet.

Vor einigen Monaten lernte der Schreiber dieser Zeilen im Waggon einen in Straßburg ansässigen Deutschen kennen. Das Gespräch drehte sich um die politische Gährung im Elsaß, vornehmlich um die bevorstehenden oder eben vollzogenen Reichstagswahlen. In Erinnerung daran schickte uns der Reisegenosse jetzt ein kleines, damals erschienenenes Wahlpamphlet, das, originell nach Form und Inhalt, wohl geeignet war, maßgebend einzuwirken. Heute hat dasselbe allerdings sein momentanes Interesse verloren, aber die deutsche Stimme aus dem Elsaß, die Stimme eines besonnenen, mit dem elsässischen Volke genau bekannten Mannes dürfte unsern Lesern doch noch immer willkommen sein. Und um so lieber theilen wir einen Auszug aus diesem im